

Rechtshilfetipps

- ★ auf Demonstrationen
- ★ bei Übergriffen
- ★ bei Festnahmen
- ★ auf der Wache

Was tun wenn's brennt?!



ROTE HILFE e.V.

WAS TUN, WENN'S BRENNT? RUHE BEWAHREN!

So lautet die Grundregel jedes Katastrophenplans und auch unsere, damit deine Verhaftung oder dein Ermittlungsverfahren nicht zu einer Katastrophe wird.

Mit immer neuen Gesetzen wird selbst das wenige, was uns der kapitalistische Staat an Meinungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Demonstrationsrecht gewährt, ständig eingeschränkt.

Jede politisch aktive Person muss früher oder später mit Repression wie Festnahmen bei Demonstrationen, Beschlagnahme von Flugblättern oder Hausdurchsuchungen rechnen.

Zwei Dinge wichtig:

- Zum einen: Wissen.

Wissen darüber, wie mit diesen Maßnahmen am besten umzugehen ist, welche Regeln es zu beachten gilt und auch welche Rechte sich aus dem Gesetz ergeben. Darüber gibt dieses Heft einen ersten Überblick.

- Zum anderen: Solidarität.

Nur zusammen und mit gegenseitiger Unterstützung können wir trotz Repression weiter politisch aktiv sein. Mit Solidarität ist Öffentlichkeitsarbeit zu einem Gerichtsprozess genauso gemeint wie das Organisieren von Soli-partys zum Sammeln von Geldern und auch emotionaler Beistand. Solidarität schafft Vertrauen, Vertrauen in Genoss*innen, die sich um dich kümmern, wenn du in der Scheiße sitzt und die bei Polizei und Staatsanwaltschaft genauso die Schnauze halten wie du! Solidarität ist unsere wichtigste Waffe und ein Grundprinzip linker Bewegungen. Die Rote Hilfe ist ein Ausdruck davon.

1 DEMO

Demo-Einmaleins

In diesem Abschnitt gehen wir zunächst auf einige wichtige Grundregeln ein, die besonders bei Demonstrationen, aber auch anderen Aktionsformen gelten. Mach dir vor jeder Demo oder anderen Aktion bewusst, dass immer etwas Unvorhergesehenes passieren und jede noch so kleine linke politische Aktion zum Objekt polizeilicher Maßnahmen werden kann. Aber lass dich davon nicht einschüchtern!

① Auf dem Weg zur Demo

Geh nach Möglichkeit nie allein auf eine Demo oder zu einer anderen Aktion. Es ist nicht nur lustiger, mit Menschen unterwegs zu sein, die du kennst und denen du vertraust, sondern auch sicherer. Empfehlenswert ist, Bezugsgruppen zu bilden, gemeinsam hinzugehen, während der Aktion zusammen zu bleiben und gemeinsam den Ort des Geschehens wieder zu verlassen. Wichtig ist, in der Bezugsgruppe vorher das Verhalten in bestimmten Situationen abzusprechen. Dabei sollte Raum für Ängste und Unsicherheiten Einzelner sein.

Achte auf angemessene Kleidung und bequeme Schuhe, in denen du ggf. schnell laufen kannst. Steck einen Stift und ein Stück Papier ein, um wichtige Details zu notieren (mehr dazu im Kapitel EA). Nimm Medikamente, die du regelmäßig einnehmen musst, in ausreichender Menge mit. Besser Brille als Kontaktlinsen. Besser keine Schminke oder Fettcreme, da die die Wirkung von Pfefferspray verstärken. ➡ Mehr Infos zu Pfefferspray findest du im Flyer der Roten Hilfe. Lass persönliche Aufzeichnungen, besonders Adressbücher, zu Hause. Überlege gut, was du unbedingt brauchst. Alles andere kann im Fall einer Festnahme der Polizei nützen. Drogen jeglicher Art, auch Alkohol, sollten weder vorher konsumiert noch auf die Demo mitgenommen werden. Schließlich musst du einen klaren Kopf bewahren und

jederzeit in der Lage sein, Entscheidungen zu treffen. Eine Kamera brauchst du auch nicht. Für Erinnerungsfotos ist hier nicht der richtige Ort und das Dokumentieren der Demo und des Polizeiverhaltens sollte geübt und gekennzeichneten Journalist*innen oder Demo-Beobachter*innen überlassen werden. Im Fall einer Festnahme helfen Fotos nur der Gegenseite!

Allgemein empfehlen wir dir, dein Telefon bei Aktionen zu Hause zu lassen. Mach dir die hohen Risiken bewusst! Funkzellenabfragen geben genaueste Auskunft darüber, mit wem du telefonierst oder SMS schreibst, und über deinen Aufenthaltsradius. Besonders Smartphones senden über ihre Apps permanent diverse Datensätze. Diese Daten gaben Anlass zu und waren Gegenstand von Ermittlungen der Polizei. Auch ist es mehr als ärgerlich, wenn im Fall einer Festnahme deine privaten Daten wie zum Beispiel Telefonbücher, Gespräche via SMS oder Chat und Fotos in die Hände der Ermittlungsbehörden fallen. Im schlimmsten Fall können die gesammelten Daten Strukturen und Genoss*innen ernsthaft schaden. Falls du meinst, auf Demos und Aktionen ein Handy zu benötigen, dann besorg dir ein „sauberes“ Telefon. Das bedeutet u. a., dass es nicht auf deinen Namen zurückzuführen ist. Darin sollte die Nummer des Ermittlungsausschusses (EA) und deiner*s Anwält*in enthalten sein. Beachte hierzu, dass in Deutschland SIM-Karten nur noch gegen Vorlage eines Personalausweises erhältlich sind. Im Ausland gelten hierzu andere Regelungen.

2 Der Ermittlungsausschuss (EA)

Oft gibt es einen EA, dessen Telefonnummer durchgesagt oder per Handzettel verbreitet wird. Der EA kümmert sich während der Demo vor allem um die Festgenommenen und besorgt für sie Anwält*innen.

Wenn du festgenommen wurdest oder eine Festnahme beobachtest, solltest du dich umgehend beim EA melden. Wichtig bei der Meldung sind Name und Wohnort sowie im besten Fall auch das Geburtsdatum der festge-

nommenen Person. Mach aber keine Angaben zu Aktionen oder zu dir selbst. Sei dir bewusst, dass die EA-Leitung oft Ziel staatlicher Abhörung ist. Sobald du wieder freigelassen wurdest, melde dich unbedingt beim EA ab und fertige ein Gedächtnisprotokoll an.

3 Gedächtnisprotokoll

Für die spätere politische Prozessführung ist ein Gedächtnisprotokoll sehr nützlich. Auch Zeug*innen von Übergriffen sollten ein solches anfertigen. Beinhalten sollte es auf jeden Fall: Ort, Zeit und Art (Festnahme, Prügelorgie, Wegtragen) des Übergriffs, Namen der Betroffenen, Zeug*innen sowie Anzahl, Diensteinheit und Aussehen der Schläger*innen. Jedes Detail kann dir später helfen. Sei dir aber bewusst, dass ein Gedächtnisprotokoll ein hoch sensibles Dokument ist, das du sicher verwahren musst und das nur für dich, deine*n Anwält*in oder die Antirepressionsstruktur deines Vertrauens gedacht ist. Eine sichere Aufbewahrung ist die Speicherung auf einem verschlüsselten digitalen Medium.

4 Bei Personalienkontrollen

Auf dem Weg zu Demos kommt es oft zu Kontrollen durch die Polizei. Es werden „stichprobenhaft“ Taschen und Personen durchsucht. Der Polizei ist es verboten, dich allein wegen deiner „Szenezugehörigkeit“ gezielt zu durchsuchen oder die Personalien aller Personen aufzunehmen ohne konkreten Bezug zu einer strafbaren Handlung im Einzelfall.

Bei der Feststellung deiner Identität musst du nur bestimmte Angaben zu deiner Person machen. Der Umfang der notwendigen Angaben ergibt sich aus § 111 Abs. 1 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten), darin heißt es: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit.

Die Durchsuchung von Personen und Taschen ist einerseits zur Feststellung der Identität erlaubt, wenn Angaben nicht gemacht werden. Das

stichprobenartige Durchsuchen oder auch vollständige Durchsuchen kann z.B. bei Anreise zur Demo erfolgen, wenn die Polizei die Begehung von Straftaten erwartet. Auch zur Strafverfolgung kann durchsucht werden, z.B. zum Auffinden von Beweismitteln.

Wenn du Angaben zu deiner Identität verweigert und diese auch anderweitig nicht festgestellt werden kann, kommt es in der Regel zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung)

Dabei wirst du aus verschiedenen Winkeln abgelichtet, es werden Finger-/Handkantenabdrücke genommen und körperliche Merkmale wie Augenfarbe, Haarfarbe, Tattoos, Narben usw. erfasst sowie deine Größe und dein Gewicht gemessen. Außerdem kann es sein, dass du bis zu 12 Stunden festgehalten wirst und dir ein Bußgeld auferlegt wird.

Wichtig: Bei einer ED-Behandlung ist es ratsam, einen Widerspruch einzulegen und diesen protokollieren zu lassen. Unterschreib selbst aber gar nichts!

➔ Mehr Infos zur ED-Behandlung findest du im Flyer der Roten Hilfe.

5 Bei Übergriffen

Jetzt nicht in Panik geraten, tief Luft holen, stehen bleiben und auch andere dazu auffordern. Spätestens jetzt heißt es, schnell Ketten zu bilden und, wenn es gar nicht anders geht, sich langsam und geschlossen zurückzuziehen. Oft können Übergriffe der „Freunde und Helfer“ allein durch das geordnete Kettenbilden und Stehenbleiben abgewehrt und das Spalten der Demo, Festnahmen und das Liegenbleiben von Verletzten verhindert werden.

6 Bei Verletzungen

Kümmere dich um Verletzte und hilf, ihren Abtransport gegen Greiftruppe abzusichern. Wende dich an die Demo-Sanitäter*innen oder organisiere mit Genoss*innen selbst den Abtransport und die Versorgung der Verletzten.

Wenn du ein Krankenhaus aufsuchen musst, dann möglichst eines, das nicht mit der Veranstaltung oder Aktion in Verbindung gebracht wird. Wichtig ist es, dort keine Angaben zum Geschehen zu machen. Oft arbeiten Krankenhäuser mit der Polizei zusammen und geben Daten weiter. Deine Personalia musst du wegen der Krankenversicherung korrekt angeben, aber sonst nichts!

7 Bei Festnahmen

Mach auf dich aufmerksam, ruf deinen Vor- und Nachnamen sowie im besten Fall auch das Geburtsdatum und den Ort, aus dem du kommst, damit deine Festnahme dem EA gemeldet werden kann.

Wenn du merkst, dass kein Entkommen mehr möglich ist, versuch die Ruhe wieder zu gewinnen. Ab diesem Moment sagst du keinen Ton mehr! Die einzige, wirklich einzige Ausnahme stellt die Einforderung fundamentaler Rechte dar! Melde dich nach der Freilassung sofort beim EA. Sobald du wieder zu Hause bist, fertige ein Gedächtnisprotokoll an. Nimm in der Folgezeit Kontakt zum EA, zur Roten Hilfe oder zu einer anderen Antirepressionsgruppe auf, um dich über das weitere Vorgehen auszutauschen.

8 Beim Abtransport

Auf der Fahrt zu Gefangenensammelstelle oder Revier sprich ggf. mit den anderen Festgenommenen über eure Rechte, aber mit keinem Wort über das, was du gemacht hast. Es wäre nicht das erste Mal, dass ein*e Spitzel*in oder Tatbeobachter*in unter euch ist, auch wenn du ein gutes Gefühl zu allen hast. Achte auf andere und zeig dich verantwortlich, wenn sie mit der Situation noch schlechter zurecht kommen als du. Das beruhigt auch dich. Redet darüber, dass es sinnvoll ist, ab sofort konsequent den Mund zu halten.

9 Auf der Wache

Dort gilt: Keine Aussagen, unterschreib nichts, aber widersprich allen Maßnahmen!

Nach der Festnahme hast du das Recht, ein erfolgreiches Telefonat zu führen. Am besten rufst du den EA bzw. eine*n Anwält*in an. Wenn dir der Anruf verweigert wird, nerv die Polizist*innen so lange, bis sie dich telefonieren lassen, notfalls drohe mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Minderjährige haben nicht nur das Recht, mit einer*m Anwält*in zu sprechen, sondern auch mit Angehörigen. Generell läuft das Telefonat zunächst oft über die Polizist*innen, die wissen wollen, ob du wirklich einen Rechtsbeistand bzw. Angehörige anrufst, und erst dann den Hörer an dich weitergeben. Gerade bei Minderjährigen dient das als zusätzliche Schikane, um die Eltern zu schockieren. Bei Verletzungen solltest du eine*n Ärzt*in verlangen und auf ein Attest bestehen. Nach der Freilassung such eine*n weitere*n Ärzt*in auf und lass ein weiteres Attest anfertigen. Bei Dingen, die die Polizei beschädigt hat, verlange eine schriftliche Bestätigung.

Dein Widerspruch ist vor allem bei einer DNA-Entnahme unverzichtbar. Die wird von der Polizei bei kleinsten Bagatellen vorgeschlagen. Es kann dazu kommen, dass die Polizei deine Wohnung durchsucht, während du in der Zelle sitzt.

➔ Weitere Infos zu diesen Themen findest du in den entsprechenden Abschnitten (S.18 + 21) dieser Broschüre und in den Flyern der Roten Hilfe. Freilassen müssen sie dich ...

• bei Festnahmen zur Identitätsfeststellung:

...nachdem du deine Personalien angegeben und wenn du einen Ausweis dabei hast eigentlich sofort. Zur Überprüfung deiner Angaben, kannst du aber bis zu 12 Stunden festgehalten werden.

• bei Festnahmen als Tatverdächtige*r:

...spätestens um 24:00 Uhr des auf die Festnahme folgenden Tages, also nach maximal 48 Stunden. Es sei denn, du wirst einer*m Haftrichter*in

vorgeführt und diese*r verhängt Untersuchungshaft oder ordnet ein „Schnellverfahren“ an. Untersuchungshaft kann trotz geringfügiger Strafvorfälle angeordnet werden, wenn die Identität verweigert wird und auch nicht aufgeklärt werden kann.

➔ Von der Festnahme zu unterscheiden ist die Ingewahrsamnahme im Polizeirecht, siehe unter 4.2.

10 Im Verhör

Lass dich weder von verständnisvollen Onkel-Typen einwickeln noch von Brutalos einschüchtern. Glaub nicht, die Beamt*innen austricksen zu können, denn sie sind gut ausgebildete Verhörspezialist*innen. Keine Aussage wird deine Situation verbessern! Auch keine scheinbar harmlose Plauderei, die vermeintlich außerhalb des Verhörs stattfindet, z. B. beim Warten auf dem Flur. Keine „politische Diskussion“ mit Polizist*innen, denn jede Äußerung nach deiner Festnahme ist eine Aussage! Selbst wenn dir die Polizist*innen erzählen, dass es besser für dich wäre, jetzt Aussagen zu machen: Das ist gelogen! Alles ist auch nach Absprache mit Genoss*innen und Anwält*innen noch möglich. Nur auf die Forderung nach deinen fundamentalen Rechten wie einem Telefonat, dem Gang zur Toilette oder dem Widerspruch gegen eine DNA-Abnahme solltest du bestehen.

Manchmal werden dir Sachen vorgeworfen, mit denen du nichts zu tun hast, oder auch Dinge, die du nie tun würdest. Halt trotzdem die Klappe! Was dich vermeintlich entlastet, kann andere belasten, und du wärst ein*e potenzielle*r Zeug*in in einem Verfahren gegen eine*n andere*n Genoss*in. Auch Infos darüber, was du nicht getan hast, helfen der Polizei, ein Gesamtbild gegen dich und andere zu konstruieren.

Nach den Fragen zu deiner Person kommen oft erst einmal ganz „unverfängliche“ Fragen wie z.B.: „Wie lange wohnen Sie denn schon in...“ oder: „Sind Sie mit dem Auto hergekommen?“. Wenn sie merken, dass du auch nur ansatzweise auf ein Gespräch eingehst und antwortest, werden sie ihre

Chance wittern und gnadenlos weiter bohren. Sie werden dir keine Ruhe lassen, auch wenn du Fragen nicht mehr beantworten willst!

Völlig anders ist die Situation in dem Moment, in dem du unmissverständlich klar machst, dass du die Aussage verweigerst! Auf jede Frage antwortest du monoton wie eine kaputte Schallplatte: „Ich verweigere die Aussage!“. „Regnet es draußen?“ – „Ich verweigere die Aussage!“; „Wollen Sie eine Zigarette oder einen Kaffee?“ – „Ich verweigere die Aussage!“.

Keine Angst, niemand hält dich für blöd, auch wenn dein Gegenüber so tun wird. Sie*er wird im Gegenteil sehr schnell kapieren, dass du es ernst meinst, nicht zu übertölpeln bist und genau weißt, was du zu tun hast, und wird aufgeben.

Mit einer konsequenten Aussageverweigerung verdeutlichst du den Polizist*innen, dass sie bei dir keine Infos bekommen. Das ist nicht nur ein Gebot der Solidarität gegenüber Genoss*innen, sondern auch in Hinblick auf dein Verfahren sinnvoll. Außerdem kommst du so am schnellsten aus dem Verhör heraus.

2 ERMITTLUNGSVERFAHREN

Wenn du in Kontakt mit der Polizei gekommen bist, kann ein sog. Ermittlungs- oder Vorverfahren eingeleitet werden. Das bedeutet erst einmal nur, dass es den Anfangsverdacht gibt, dass du eine angebliche Straftat begangen haben könntest. Nach Ende des Ermittlungsverfahrens wird das Verfahren entweder eingestellt oder von der Staatsanwaltschaft Klage erhoben. Deshalb ist es besonders wichtig, dass du Polizei und Staatsanwaltschaft nicht hilfst, ihnen keinerlei Infos gibst, denn sie haben ein Interesse daran, dass es zur Anklage kommt und werden jede Info gegen dich verwenden. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann es sein, dass die Polizei dich einlädt, dich um schriftliche Stellungnahme bittet oder dich zu Hause besucht.

Du bist nicht verpflichtet, bei der Polizei auszusagen oder einer polizeilichen Vorladung Folge zu leisten, auch wenn das im Schreiben suggeriert wird.

Wenn es etwas klarzustellen gibt, kannst du das vor Gericht tun.

① Vorladungen

Oft vergehen Wochen oder Monate, bevor sich die Repressionsorgane wieder bei dir melden. Normalerweise bekommst du Post von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Selten rufen sie dich auch an. Wichtig: Geh auf keinen Fall zu einer Vorladung der Polizei, egal, ob du Zeug*in oder Beschuldigte*r bist. Es wirkt in den Briefen auf den ersten Blick, als müsstest du hingehen und als würde dir das etwas bringen. Beides ist falsch. Es gibt keine Verpflichtung hinzugehen und keine negativen Folgen, wenn du nicht hingehst. Das Gegenteil ist der Fall. Eine Entlastung ist bei der Polizei nicht möglich. Deine Aussagen führen nur dazu, dass es mehr Anhaltspunkte im Ermittlungsverfahren gegen dich oder andere gibt. Getroffene Aussagen sind selbst mit der*m besten Anwält*in nicht mehr aus der Welt zu schaffen.

➡ Zu Vorladungen bei der Staatsanwaltschaft lies die Abschnitte zur Aussageverweigerung (S. 13 + 14).

Wende dich bei Vorladungen an deine lokale Antirepressionsstruktur. Sie vermittelt dir auch Anwält*innen und hilft bei der Entscheidung, ob du diese schon frühzeitig kontaktieren sollst, um z. B. Akteneinsicht zu beantragen oder unter Umständen eine Einstellung erwirken zu können.

Auf keinen Fall aber ist eine Vorladung Grund, in Panik zu geraten, plötzlich einer*m Anwält*in mehr zu trauen als den eigenen politischen Überzeugungen oder auf einen „Handel“ mit der Staatsgewalt zu spekulieren! Hier gilt wie immer: Ruhe bewahren! Klappe halten! Widerstand organisieren! Bisher war der Repressionsapparat immer eher bereit, seine Verfolgung zurückzunehmen, wenn in einem Fall großer öffentlicher Druck aufgebaut wurde, als wenn die Verfolgten sich einschüchtern und isolieren ließen!

2 Beratungshilfeschein

Beim Amtsgericht deines Wohnorts kannst du bei geringem Einkommen einen Beratungshilfeschein beantragen. Mit dem kostet dich die Erstberatung bei einer*m Anwält*in maximal 15 Euro. Du musst einen Einkommensnachweis, den Mietvertrag, einen Mietzahlungsnachweis und andere Dokumente für Zahlungspflichten (z. B. Unterhalt für Kinder) und die behördlichen Unterlagen zum Ermittlungsverfahren vorlegen.

Allerdings kann ein*e Anwält*in im Rahmen der Beratungshilfe in aller Regel nur allgemeine Hinweise geben, weil keine Akteneinsicht davon umfasst ist. In den Bundesländern Bremen und Hamburg gibt es statt der beschriebenen Beratungshilfe die Stellen der öffentlichen Rechtsberatung.

Wenn du „zu viel“ Geld hast oder verdienst, dann erhältst du keinen Beratungshilfeschein. Natürlich kannst du dich trotzdem an eine*n Anwält*in wenden. Für die Beratung fällt dann jedoch die Rechtsanwaltsgebühr in Höhe der Grundgebühr an. Die genaue Höhe kann einfach vor dem Gespräch erfragt werden.

3 Strafbefehl

Statt einer Anklageschrift kann dir als Beschuldigte*r auch ein sog. Strafbefehl ins Haus flattern. Das ist ein Urteil ohne Verhandlung! Leg dagegen innerhalb von zwei Wochen einen Einspruch ein: „Hiermit lege ich Einspruch gegen den Strafbefehl mit dem Aktenzeichen ... ein“. Damit gewinnst du Zeit, dich zu informieren. Den Einspruch brauchst und solltest du nicht begründen. Wichtig ist nur, dass du die Zweiwochenfrist einhältst, sonst wird der Strafbefehl rechtskräftig!

Tipp: Es ist wichtig, dass dein Einspruch nachweislich das Gericht erreicht. Das funktioniert zum einen gut per Fax. Ein Fax-Bericht, den das Fax – möglichst mit Abdruck der ersten Seite – nach dem Senden ausdruckt, vermerkt mit Datum und Uhrzeit, ob das Schreiben an die korrekte Nummer über-

sandt wurde. Er ist deshalb ein guter Nachweis. Zum anderen kann der Einspruch auch rechtzeitig vorher per Einschreiben-Rückschein zugesandt werden oder mit Zeug*in abgegeben werden.

Solltest du den Einspruch wegen Abwesenheit nicht fristgerecht einlegen können, musst du dich sofort nach deiner Rückkehr beim Gericht melden, Einspruch einlegen, deine Verspätung begründen und die Gründe nachweisen. Damit kannst du die sog. „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ erreichen. Das ist bei ungeplanten Krankenhausaufenthalten einfach, Vorsicht jedoch bei (längerem) Urlaub. Da wird häufig erwartet, dass Vorkehrungen für den Empfang von behördlicher Post getroffen werden.

Tipp: Falls du während deiner Abwesenheit mit unerwünschter Post von Repressionsorganen rechnen musst, dann bitte einen vertrauenswürdigen Menschen aus deinem Umfeld, sich darum zu kümmern. Im Fall eines Strafbefehls kannst du einen Einspruch vorbereiten, sodass nur noch das Aktenzeichen und das Datum per Hand eingetragen und der Brief verschickt werden müssen.

Nimm nach Erhalt eines Strafbefehls sofort Kontakt zum EA, der Roten Hilfe oder einer anderen Antirepressionsstruktur auf. Gemeinsam könnt ihr überlegen, ob es sinnvoll ist, eine*n Anwält*in einzuschalten. Nimmst du den Einspruch nicht zurück, kommt es zu einem Gerichtsprozess mit Verhandlung, wobei der Strafbefehl die Anklageschrift ist. Ein Einspruch kann bis zum Prozess jederzeit zurückgenommen werden. Allerdings können bei Rücknahme erst unmittelbar vor oder während der Verhandlung zusätzliche Kosten anfallen. In der Verhandlung ist zudem die Zustimmung der Staatsanwaltschaft nötig. Von daher ist es sinnvoll, nach Akteneinsicht und zeitlich spätestens eine Woche vor der Verhandlung nochmals mit deiner Rechtshilfestruktur und Strafverteidiger*in durchzusprechen, ob der Einspruch aufrechterhalten wird.

➡ Für mehr Infos zum Strafbefehl empfehlen wir den Flyer der Roten Hilfe.

4 Aussageverweigerung als Beschuldigte*r oder Angeklagte*r

Als Beschuldigte*r im Ermittlungsverfahren oder als Angeklagte*r im Strafprozess hast du das Recht, die Aussage zu verweigern. Das solltest du zu Beginn des Verfahrens auf jeden Fall tun. Sag nie ein Wort „zur Sache“, egal ob bei Festnahme, Hausdurchsuchung oder Verhör! Einer staatsanwalt-schaftlichen oder richterlichen Vorladung musst du Folge leisten. Das heißt, du musst erscheinen, aber du musst nichts sagen. Ob du im Prozess eine Erklärung, „politisch“, „zur Sache“ oder auch gar nicht abgeben willst, kannst du immer noch in Ruhe mit deinen Genoss*innen, der Roten Hilfe, dem EA und deiner*m Anwält*in besprechen.

5 Aussageverweigerung als Zeug*in

Als Zeug*in ebenfalls kein Wort zu Polizei oder Staatsanwaltschaft! Auch hier gilt: Folge nicht einer Vorladung der Polizei. Im Unterschied dazu: Einer Ladung zur Vernehmung durch die Polizei, welche im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgen kann, musst du Folge leisten, sonst kannst du festgenommen oder dir Geldstrafen auferlegt werden. Schau dir also genau an, wer dich vorlädt! Auch einer Vorladung durch eine*n Richter*in oder direkt durch die Staatsanwaltschaft musst du Folge leisten, da bei Verweigerung ebenfalls die erwähnten Zwangsmaßnahmen drohen.

Zu Beginn des Ermittlungsverfahrens, bevor du dich mit Beschuldigten, Prozessgruppe, Roter Hilfe, Anwält*innen usw. besprochen hast, ist jede Zeugenaussage falsch und schädlich für dich und für andere. Da solltest du auf jeden Fall deinen Mund halten, egal womit sie dir drohen oder was sie dir versprechen.

Es gibt in dieser Phase keine „Entlastungs-“ oder „harmlosen Aussagen“! Die Aussageverweigerung ist das einfachste und schnellste Mittel, aus der Mühle wieder heraus zu kommen ☞ vgl. Abschnitt „Im Verhör“ S. 9.

Wirst du später als Zeug*in von der Staatsanwaltschaft oder zum Gericht geladen, solltest du dich genau mit den anderen Beteiligten, vor allem mit der*m Angeklagten, beraten, was welche Aussage von dir bewirken kann. Da die Justiz in politischen Prozessen immer mehr bezweckt als die Überführung und Verurteilung Einzelner, nämlich das Ausforschen von Strukturen, Entsolidarisierung durch Herausgreifen Einzelner, Spalten durch Fordern von Unterwerfungsgesten usw., ist oft auch im Gerichtsprozess das einzig richtige Verhalten als Zeug*in die konsequente Aussageverweigerung. Jede vermeintlich entlastende Zeug*innenaussage kann Strukturen offenbaren und Genoss*innen belasten.

Als Zeug*in besteht grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht. Lediglich in Fällen, in denen du dich selbst oder eine*n Angehörige*n, hierzu zählt auch die*der Verlobte, belasten könntest, hast du nach § 55 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht. Eine dadurch nicht gedeckte Aussageverweigerung kann mit Ordnungsgeld und Beugehaft bestraft werden.

Wir empfehlen dir, dass du dich im Fall einer erzwungenen Zeug*innenaussage bei einer Antirepressionsstruktur wie der Roten Hilfe und dem EA meldest und/oder eine*n Anwält*in beauftragst, dich zu unterstützen.

⑥ Aussageverweigerung wegen Selbstbelastung

Beim Aussageverweigerungsrecht (§ 55 StPO) hast du als Zeug*in das Recht, Fragen nicht zu beantworten, wenn du dich selbst oder eine*n Angehörige*n belastest oder belasten könntest. Das kann eine Möglichkeit sein, um einer drohenden Beugehaft zu entgehen.

➡ Mehr zum Thema Beugehaft im Flyer der Roten Hilfe

Um das Recht auf Aussageverweigerung zu haben, musst du begründen, warum du die Frage nicht beantworten willst. Mit dieser Begründung sagst du meist so viel aus wie bei einer Aussage und lieferst der Gegenseite weitere Infos. Außerdem gibt es immer Fragen, die eine Selbstbelastung ausschließen. Bist du erst im Redefluss, hat die Praxis gezeigt, dass niemand

mehr in dieser Situation eine Grenze ziehen kann. Außerdem lieferst du mit deiner Aussage die von der Justiz geforderte Unterwerfungsgeste und trägst zur Spaltung innerhalb der Gruppe der Zeug*innen und Angeklagten bei. Eine gemeinsame Prozessstrategie ist dann meist nicht mehr möglich.

Daher warnen wir nachdrücklich vor der Methode „Aussageverweigerung wegen Selbstbelastung“! Eine Ausnahme stellt der Fall dar, wenn du Zeug*in und (Mit-)beschuldigte*r im selben Verfahren bist. Dann kannst du ohne Begründung die Aussage nach §55 verweigern.

Hinweis:

➔ Mehr zum Thema Aussageverweigerung in den Materialien der Roten Hilfe

3 REPRESSIONSORGANE

① Polizist*innen in Zivil

Du hast sicher schon von Ziviten, Tatbeobachter*innen (Tabos), verdeckten Ermittler*innen (VE) oder Agents Provocateurs gehört. Sie alle arbeiten für den Staat und seine Repressionsorgane, jedoch in verschiedenen Funktionen. Es sprengt den Rahmen der Broschüre, auf die Bandbreite polizeilicher und staatlicher Ausspähung gegen linke Kräfte einzugehen. Daher im Folgenden nur nähere Infos zu Tabos und Staatschutz:

② Tatbeobachter*innen:

Tatbeobachter*innen sind Polizist*innen mit der Aufgabe, dich während einer Demo oder Aktion zu beobachten und nicht aus den Augen zu verlieren. Wenn sie meinen, dass der richtige Zeitpunkt gekommen ist, lassen sie dich von ihrer zugehörigen Einsatzhundertschaft festnehmen. Es ist schwierig, Tabos zu erkennen, da sie sich bemühen, nicht aufzufallen. Sie passen sich uns an in Kleidungsstil, Verhalten, agieren teilweise in Bezugsgruppen und

begehen sogar Straftaten. Zum Schutz ihrer Identität lassen sie sich von ihren Polizeikolleg*innen verprügeln und festnehmen und werden mit dir in Gefangenentransportern abtransportiert. Deshalb sei auch beim Abtransport vorsichtig und lass kein Wort zu Aktionen verlauten! Mach auch andere Genoss*innen darauf aufmerksam, nicht zu plaudern!

3 Staatsschutz

Als Staatsschutz bezeichnet man die Mitarbeiter*innen und Beamt*innen politischer Polizeidezernate. Sie sollen möglichst viele Infos über politische Gruppen und Personen sammeln und auswerten. Hier arbeiten die sog. „sznekundigen Beamt*innen“, die dafür zuständig sind, die Szene zu kennen und Personen und Gruppen einschätzen zu können. Zudem sollen die Beamt*innen dich mit provokanter Anwesenheit am Rand von Demos, meist in zivil, einschüchtern.

Generell hilft gegen Tabos und Zivis auf Demos: Wenig in der Bezugsgruppe zu kommunizieren oder so zu tun, als ob ihr euch nicht kennt. Ein solches Konzept benötigt eine gute Absprache in der Bezugsgruppe. **Lass dich nicht von unbekanntem Aktivist*innen zu unbedachten Aktionen hinreißen!**

Es gibt aber keinen Grund, sich einschüchtern zu lassen, denn das Geschnüffel ist oft fruchtlos und gerade bei größeren Versammlungen nur schwierig umzusetzen. Die Augen einer kleinen Polizei-Gruppe sind nicht überall. Mit angepasster Kleidung und andersfarbigen Wechselklamotten sind schon einige der Polizei entkommen.

4 Verfassungsschutz

Es kommt vor, dass die „freundlichen Damen und Herren“ vom Verfassungsschutz (VS) bei dir vorstellig werden. Zuerst stellen sie dir „unverdächtige“ Fragen über deine politische Tätigkeit. Sobald dir solche Fragen gestellt

werden, solltest du hellhörig werden. Frag, für wen die Person arbeitet. Sie wird vorgeben, Mitarbeiter*in des Bundes- oder Landesministeriums für Inneres und Sport zu sein. Ihr Ziel ist, dir Infos zu entlocken oder dich anzuwerben. Dazu benutzt sie nach Möglichkeit auch private Druckmittel oder das Versprechen von milden Urteilen in deinen laufenden Verfahren. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage und erst recht keine Garantie.

Der VS hat keine gesetzliche Handhabe, dich zu einem Gespräch zu zwingen. Deshalb gilt: Lass dich auf kein Gespräch ein! Gib keine Auskünfte! Schick sie weg, lass sie stehen, schmeiß sie aus deiner Wohnung, mach Anwesende auf sie aufmerksam!

➡ Zu Anquatschversuchen lies auch den Flyer der Roten Hilfe

Fertige sofort ein Gedächtnisprotokoll und eine Personenbeschreibung an! Geh zur nächsten Rechtshilfegruppe und mach den Anquatschversuch öffentlich. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das die einzige Möglichkeit ist, den Ärger endgültig los zu werden!

4 REPRESSIONSMASSNAHMEN

① Entnahme von körpereigenem Material zur DNA-Analyse

Möglicherweise wirst du zur Einwilligung der Entnahme von körpereigenem Material aufgefordert: Blut für Alkohol- oder Drogentests, Speichel für die DNA-Analyse zur Identitätsfeststellung. Beides kann auch für mögliche zukünftige Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Dein „genetischer Fingerabdruck“ wird dann in der zentralen Gen-Datei gespeichert und kann dich lebenslänglich verfolgen. **Willige also auf keinen Fall in die Entnahme ein!** Ohne Einwilligung ist eine richterliche Anordnung nötig, die eingeholt werden muss. Bei „Gefahr im Verzug“ ist die Entnahme von körpereige-

nem Material auch ohne richterliche Anordnung möglich. In beiden Fällen solltest du unbedingt Widerspruch einlegen und den protokollieren lassen, aber selbst nichts unterschreiben.

Die Blutentnahme muss durch eine*n Ärzt*in vorgenommen werden. Speichel kann die Polizei mit einem Wattestäbchen selbst entnehmen. Zur aktiven Mithilfe bei der Entnahme bist du nicht verpflichtet, sie kann aber auch mit Gewalt durchgesetzt werden. Wenn du dich dagegen wehrst, musst du mit einer Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechnen.

Von der Entnahme ist die DNA-Analyse (also die Auswertung des Materials im Labor) zu unterscheiden. Hierzu bedarf es immer einer schriftlichen richterlichen Anordnung, außer es gibt eine Einwilligung, die du aber natürlich nicht gibst.

2 Unterbindungsgewahrsam/Schutzhaft

Seit den 90er Jahren führten einzelne Bundesländer die schon von den Nazis praktizierte Vorbeugehaft/Schutzhaft unter dem Namen „Unterbindungsgewahrsam“ wieder ein. Wenn nach Ansicht der Polizei „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, du könntest eine Straftat oder auch nur eine Ordnungswidrigkeit begehen, kann sie dich für einige Tage einsperren. Je nach Bundesland kann das zwischen vier Tagen und zwei Wochen dauern. In Bayern ist es möglich, vermeintliche „Gefährder“ bis zu einem Monat festzuhalten. Das kann nach erneuter richterlicher Prüfung auf bis zu zwei Monate verlängert werden. In jedem Fall gilt, dass sie dich laut Gesetz nur bis zum Ende der vermeintlichen Gefährdung, also etwa bis zum Ende einer Demo, einsperren dürfen. Du musst dafür nichts „verbrochen“ haben, sondern die Polizei muss nur glauben, dass du was anstellen könntest. Es muss „unverzüglich“, das heißt am Ende des Folgetages, spätestens nach 48 Stunden, eine richterliche Überprüfung stattfinden. Ist das bis dahin nicht erfolgt, müssen sie dich freilassen.

Die richterliche Überprüfung ist dabei eine reine Formsache. Dir soll Gelegenheit für „rechtliches Gehör“ gegeben werden. Tatsächlich wird jede*r Richter*in in den meisten Fällen einfach dem erfolgten Gewahrsam zustimmen. Wichtig ist für dich, nicht zu vergessen, dass alle Aussagen, die du hier eventuell unter Druck machst, später in einem Strafverfahren gegen dich oder Genoss*innen verwendet werden können. Deswegen gilt auch in dieser Situation: **Zähne zusammenbeißen und keine Aussagen machen!** Spätestens nach der Demo oder einer Aktion müssen sie dich rauslassen und du kannst in aller Ruhe mit deinen Genoss*innen, den Rechtshilfegruppen und Anwält*innen überlegen, ob und wie ihr gegen die Ingewahrsamnahme vorgehen könnt.

③ Schnellverfahren

Seit 1994 bzw. 1997 gibt es das „beschleunigte Verfahren“ sowie die „Hauptverhandlungshaft“. Letztere wurde ausdrücklich eingeführt, um „reisenden Gewalttätern“, also Demonstrant*innen, für „kleinere Delikte“ mit Höchststrafe von einem Jahr einen „kurzen Prozess“ zu machen. Das bedeutet, dass die Ladungsfrist nur 24 Stunden beträgt, es also in kürzester Zeit zu einem Verfahren kommt. Besonders oft werden bei „Gipfel“- oder ähnlichen größeren Protesten Schnellverfahren von den Repressionsbehörden durchgeführt. Wenn sie nach deiner Festnahme beschließen, ein beschleunigtes Verfahren anzuwenden, halten sie dich meist bis dahin fest. Nutze diese Hauptverhandlungshaft, um Kontakt mit dem EA und deinem*r Anwält*in aufzunehmen, damit diese*r versuchen kann, das Schnellverfahren abzuwenden und dich rauszuholen. Gerade bei größeren Protesten gibt es meist eine gute Infrastruktur mit Anwält*innen direkt vor Ort, die dir im Prozess beistehen können.

Wenn dich kein*e Anwält*in vertreten kann, solltest du unter keinen Umständen Beweisanträge o. ä. selbst stellen, auch wenn du vom Gericht belehrt wirst, dass du das kannst! Die zuvor eingelegten Anträge bereust du

eventuell bitter. Denn in den Schnellverfahren ist eine nur eingeschränkte Beweisaufnahme möglich, z.B. durch Verlesung von Protokollen statt Vernehmung von Zeugen. Deine Anträge könnten als Zustimmung zu dieser Form der Beweisaufnahme erachtet werden. Außerdem sind sie noch leichter als sonst abzulehnen. Nutze stattdessen innerhalb einer Frist von einer Woche, die Möglichkeit das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. In der Berufung erfolgt dann eine reguläre Beweisaufnahme, die Chancen für eine gute Verteidigung steigen damit erheblich. Um den anschließenden Prozess vorzubereiten, solltest du dringend die Rote Hilfe, den EA oder eine*n solidarische*n Anwält*in aufsuchen.

Vor allem solltest du keine „Entlastungszeug*innen“ benennen. Es wird dir nicht helfen und du bereitest ihnen Probleme: Sie können selbst Beschuldigte in dem Verfahren werden und ein weiteres Verfahren wegen „Meineids“ bekommen.

Bei beschleunigten Verfahren sind deine Verteidigungsmöglichkeiten immer stark eingeschränkt, da eine angemessene Vorbereitung nicht möglich ist. Daher ist klar: Am Schnellverfahren beteiligen wir uns niemals aktiv! Keine Aussagen, keine Kooperation.

4 Hausdurchsuchungen

Im Zusammenhang mit größeren Aktionen, nach Festnahmen oder im Rahmen einer gezielten staatlichen Offensive gegen linke politische Gruppen sind Hausdurchsuchungen gewöhnliches repressives Werkzeug. Hausdurchsuchungen gehören zu den gemeinsten Übergriffen des Staates. Neben dem vordergründigen Ziel, Indizien zu finden, mit denen dir etwas angehängt werden kann, ist das Eindringen in deine Wohnung immer ein Versuch, dich zu demütigen, zu demoralisieren und Macht über dich zu demonstrieren. Deshalb ist es nötig, auf eine Hausdurchsuchung vorbereitet zu sein.

- Wenn du mit anderen Menschen zusammen lebst, befestigt Namensschilder an den Türen der Räume. Es dürfen nur die Räume der Person, die in der Durchsuchungsanordnung angegeben wird, durchsucht werden. Dazu gehören auch gemeinsam genutzte Räume wie Küche, Bad und Wohnzimmer.
- Sprich über die Möglichkeit einer Hausdurchsuchung mit den Menschen, mit denen du zusammen lebst! Das vermeidet unnötigen Ärger.
- Räume vor Demos oder größeren Ereignissen deine Wohnung gründlich auf (auch die Skizzen deiner letzten Street Art und das Hasch). Hab nie länger als notwendig größere Auflagen von Mobimaterial oder Politbroschüren im Haus. Falls sie trotzdem etwas „Belastendes“ bei dir finden: Kein Wort von dir dazu! Auch nicht: „Das gehört mir nicht“, einfach gar nix!

Wenn sie erst einmal in deiner Wohnung stehen, kannst du die Durchsuchung nicht mehr verhindern. Dennoch kannst du einiges tun, damit sie nicht zur Katastrophe wird:

- Das Wichtigste: Ruhe bewahren! Keine Aussage, kein Wort von dir zum Vorwurf, aufgrund dessen die Durchsuchung stattfindet.
- Wenn möglich, informiere deine*n Anwält*in und bitte sie*ihn zu kommen. Danach mobilisiere deine Freund*innen, um Zeug*innen und Unterstützung zu bekommen. Rechnet aber damit, dass es eventuell zu deren Personalienfeststellung kommt.
- Lass dir die Durchsuchungsanordnung zeigen und verlange eine Kopie. Bei „Gefahr im Verzug“ lass dir den genauen Grund der Durchsuchung und die Dinge, nach denen gesucht wird, schriftlich geben.
- Schreib dir Namen und Dienstnummern der Beamt*innen auf. Verlange, dass deine Beschwerde (ohne inhaltliche Begründung!) zu Protokoll genommen wird.
- Du hast das Recht, bei jedem einzelnen durchsuchten Raum dabei zu sein. Verlange deshalb, dass ein Raum nach dem anderen durchsucht wird.

- Wird etwas mitgenommen, verlange ein Beschlagnahmeverzeichnis. Wenn nichts beschlagnahmt wurde, lass dir auch das bescheinigen.
- Auch hier gilt: **Leg Widerspruch gegen die Durchsuchung ein und lass dir diesen protokollieren. Unterschreiben musst du nichts!** Widerspruch kannst du auch gegen jede weitere, mit der Durchsuchung im Zusammenhang stehende polizeiliche Maßnahme wie die Beschlagnahme von Dingen einlegen.

Generell gilt: Unterschreibe weder das Protokoll deiner Beschwerde, deiner mitgenommenen oder nicht mitgenommenen Gegenstände noch sonst irgendetwas und stimme keiner Handlung zu. Wenn sie wieder weg sind, fertige ein Gedächtnisprotokoll an. Melde dich bei der Antirepressionsgruppe deines Vertrauens wie der Roten Hilfe oder dem EA und informiere eine*n Anwält*in, falls das noch nicht passiert ist. Dann lad dir deine*n beste*n Freund*in ein, denn nach einer solchen Sache liegen deine Nerven blank, und du hast das Recht, dich auszuheulen und/oder verwöhnt zu werden!

5 Beugehaft

Wer nicht als Zeug*in aussagt, obwohl sie*er weder Zeugnis- noch Aussageverweigerungsrecht hat, kann mit Ordnungsgeld oder im äußersten Fall mit Beugehaft belegt werden. Damit sollen in erster Linie Aussagen erzwungen werden. Sie wird aber auch gegen Widerständige, bei denen die Ermittler*innen genau wissen, dass sie auch nach der Beugehaft keine Aussage bekommen, als Schikane genutzt. Es kann mehrfach Beugehaft von insgesamt bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Beugehaft wird manchmal bereits von der Staatsanwaltschaft angedroht. Aber nur ein*e Richter*in kann Beugehaft anordnen! Vor einer eventuellen Beugehaft steht also in der Regel die Möglichkeit, sich darauf vorzubereiten: Eine Kampagne planen, für die Miete sorgen und die Folgen für Arbeitsplatz, Schule usw. minimieren. Wenn dir Beugehaft droht, solltest du sofort Kon-

takt zu einer Antirepressionsstruktur wie der Roten Hilfe oder dem EA aufnehmen.

Wir lassen keine*n, die*der in Beugehaft sitzt, allein!

5 MÖGLICHE AUSLÄNDERRECHTLICHE FOLGEN POLITISCHER STRAFVERFOLGUNG

Zuerst wollen wir hier anmerken, dass die vorgeschlagenen Verhaltensweisen gegenüber den Repressionsorganen für Menschen mit deutschem Pass, allgemein aber auch für Menschen ohne deutschen Pass gelten. Jedoch gibt es Unterschiede, die bedacht werden müssen und Einfluss auf eure politischen Handlungen haben sollten.

❶ Menschen ohne Papiere

Falls du keine Aufenthaltserlaubnis und/oder keine Papiere zur Identitätsfeststellung (mehr) hast, ist es immer riskant an Aktionen teilzunehmen, weil diese mit Polizeikontakt enden könnten und damit in der Regel auch eine Identitätsfeststellung einhergeht. Auch bei Demos ist das Risiko von Kontrollen hoch. Das Risiko steigt zudem durch rechtswidriges racial profiling. Wenn die Polizei fehlende Papiere feststellt, wird sie dich festhalten und kann ein Strafverfahren einleiten, zudem droht eine Ausweisung, die aktuell und für die Zukunft erhebliche Schwierigkeiten z.B. für Visa verursachen kann. Mögliche Auswirkungen sollten demnach konkret in der Bezugsgruppe o.ä. mit dir vorbesprochen werden.

❷ Menschen ohne deutschen Pass

Wenn du ohne deutschen Pass an Aktionen teilnimmst, führt der Kontakt mit der Polizei zunächst dazu, dass neben deiner Identität die Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland geprüft werden kann, in der Regel anhand

der nachzuweisenden Staatsangehörigkeit oder ggf. mitzuführender Papiere (Aufenthaltsurlaubnis, Duldung, Aufenthaltsgestattung o.ä.). Bei polizeilichem Gewahrsam ergibt sich ggf. noch ein Unterschied wegen der Information für Angehörige im Ausland, weil von dir verlangt werden kann, dass das Konsulat deines Landes informiert wird, damit von dort Auskunft erfolgen kann, warum du eingesperrt bist.

Relevanter sind die Folgen bei Strafverfolgung. Falls gegen dich Anklage erhoben wird, teilt die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft das der Ausländerbehörde mit. Wenn du keinen deutschen und auch keinen EU-Pass hast und in Deutschland lebst, kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe schlimmstenfalls zu einer Ausweisung führen. Das ist bei einer ersten Verurteilung und bei einer Verurteilung im Rahmen einer Demonstration bei noch geringer Strafe eher unwahrscheinlich. Es findet eine Abwägung statt. Je schwerer der Vorwurf, für den du verurteilt wirst, und je schwächer dein Aufenthaltsstatus, desto wahrscheinlicher wird eine Ablehnung einer Erlaubnis und schließlich eine Ausweisung. Bitte beachte, dass insbesondere die Erteilung und Verlängerung von Duldungen durch Verurteilungen wegen Straftaten erschwert werden können.

Wer einen Antrag auf Asyl gestellt hat, darf auch bei einer Verurteilung nicht einfach ausgewiesen werden. Das geht nur bei Verurteilungen zu längeren Haftstrafen von drei, selten auch zwei Jahren. Es geht dabei um Taten, die so gravierend sind, dass die Schutzbedürftigkeit abgesprochen wird.

Wer einen anderen EU-Pass als den deutschen hat, darf nur bei einer Verurteilung wegen einer schweren Straftat mit Haftstrafe oder bei Wiederholung und nur nach Einzelfallprüfung ausgewiesen werden.

③ Hinweise bei einer möglichen Einbürgerung in Deutschland

Für den Fall, dass du eine Einbürgerung in Deutschland anstrebst, solltest du beachten, dass eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 90

Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten auf Bewährung die Einbürgerung ausschließt.

4 Strafverfahren

Falls du festgenommen wirst und dir Straftaten vorgeworfen werden, besteht bei Personen aus dem Ausland eine erhöhte Gefahr, dass ein beschleunigtes Strafverfahren →S.20 angeordnet wird. Zudem gibt es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass du in Untersuchungshaft bleiben musst. Der Grund dafür ist, dass dir eine erhöhte Fluchtgefahr unterstellt wird. Hinweis: Wenn Sprachmittlung benötigt wird, muss die Polizei bei Eingriffen in Rechte von Personen immer dafür sorgen, dass eine Verständigung möglich ist. Im Fall der Strafverfolgung besteht immer Anspruch auf eine*n Dolmetscher*in.

Wir empfehlen dir, dir vor jeder Aktion gut zu überlegen, inwieweit du das Risiko der Repression in deinem Fall eingehen willst. Besprich nach der Aktion das Problem der Ausweisung ggf. auch mit deiner*m Anwält*in, am besten schon zu Beginn deines Strafverfahrens.

6 UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

★ Wie stelle ich einen Antrag auf finanzielle Unterstützung?

Die Rote Hilfe organisiert, dass die finanzielle Belastung staatlicher Verfolgung von vielen gemeinsam getragen wird. In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Unterstützungsfälle direkt durch unsere Ortsgruppen. Gib ihnen deinen Antrag und die Unterlagen. Die Adressen findest du auf unserer Homepage (www.rote-hilfe.de) und auf den hinteren Seiten unserer Zeitung. Sollte es bei dir keine Ortsgruppe geben, sende deine Unterlagen direkt an:

Rote Hilfe e.V. Bundesvorstand, PF 3255, 37022 Göttingen

Für einen Antrag benötigen wir folgende Angaben:

- Name, Adresse, möglichst Telefonnummer und E-Mail sowie unbedingt BIC und IBAN
- Politische Einordnung des Vorfalles: Anlass der Festnahme, Ermittlungsverfahren, Prozess usw.
- Verlauf und jetziger Stand des Verfahrens: Gab es Vernehmungen? Andere Betroffene? Anklage, Strafbefehl, Prozessstermine?
- Wurden von dir oder anderen Aussagen gemacht und wenn ja, warum?
- Um welche Vorwürfe (§§) handelt es sich?
- Welche Gerichtsinstanzen sind zu erwarten?
- Ist das Verfahren abgeschlossen und das Urteil rechtskräftig?
- Nachweis von Kosten: Höhe der Strafe, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten
- Wurde schon ein Teil von anderen Solifonds übernommen?
- Sind noch weitere Kosten zu erwarten?
- Besteht Kontakt zu einer Ortsgruppe der Roten Hilfe oder soll dieser vermittelt werden?

Wichtige Hinweise:

Es ist wichtig, dass du deinen Antrag so früh wie möglich stellst, da er spätestens neun Monate nach Erhalt der letzten relevanten Unterlagen, wie beispielsweise der Rechnung, bei uns eingegangen sein muss. So kann eine sichere Bearbeitung und bei Anfrage eine bessere Hilfe nach unseren Möglichkeiten gewährleistet werden.

Leg deinem Antrag die nachzuweisenden Unterlagen als Kopien bei: Strafbefehl, Anklage, Urteil, Rechnungen usw.



SELBSTDARSTELLUNG DER ROTEN HILFE E.V.

Die Rote Hilfe ist eine Solidaritätsorganisation, die politisch Verfolgte aus dem linken Spektrum unterstützt. Sie konzentriert sich auf politisch Verfolgte aus der BRD, bezieht aber auch nach Kräften Verfolgte aus anderen Ländern ein. Unsere Unterstützung gilt allen, die als Linke wegen ihres politischen Handelns ihren Arbeitsplatz verlieren, vor Gericht gestellt und verurteilt werden.

★ Sowohl politische als auch materielle Hilfe

- Wir bereiten zusammen mit den Angeklagten den Prozess vor und machen den politischen Hintergrund in der Öffentlichkeit bekannt.
- Wir sorgen durch Solidaritätsveranstaltungen, Spendensammlungen und Zuschüsse aus den Beiträgen unserer Mitglieder dafür, dass die finanzielle Belastung von vielen gemeinsam getragen wird. Besonders Anwalts- und Gerichtskosten können teilweise oder ganz übernommen, aber auch Zahlungen zum Lebensunterhalt geleistet werden, wenn hohe Geldstrafen, Verlust des Arbeitsplatzes oder Gefangenschaft die Betroffenen oder ihre Familien in Schwierigkeiten gebracht haben.
- Zu politischen Gefangenen halten wir nach Möglichkeit persönlichen Kontakt und treten dafür ein, dass die Haftbedingungen verbessert, insbesondere Isolationshaft aufgehoben wird; wir fordern ihre Freilassung.

★ Die Rote Hilfe ist keine karitative Einrichtung

Die Unterstützung für die Einzelnen soll ein Beitrag zur Stärkung der Bewegung sein. Alle, die sich am Kampf beteiligen, sollen das in dem Bewusstsein tun können, dass sie danach nicht allein sind. Ist es der wichtigste Zweck der staatlichen Verfolgung, diejenigen, die gemeinsam auf die Straße gegangen sind, voneinander zu isolieren und durch exemplarische Strafen abzuschre-

cken, so stellt die Rote Hilfe dem das Prinzip der Solidarität entgegen und ermutigt zum Weiterkämpfen.

Außer in der unmittelbaren Unterstützung für Betroffene sieht die Rote Hilfe ihre Aufgabe darin, sich im allgemeinen Sinn an der Abwehr politischer Verfolgung zu beteiligen. Sie wirkt z.B. schon im Vorfeld von Demos darauf hin, dass die Teilnehmer*innen sich selbst und andere möglichst effektiv vor Verletzungen und Festnahmen durch die Staatsgewalt schützen. Sie engagiert sich gegen die Verschärfung der Staatsschutzgesetze, gegen weiteren Abbau von Rechten der Verteidigung, gegen Isolationshaft und gegen weitere Beschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

Mitgliedschaft und Organisation der Arbeit in der Roten Hilfe

Der Roten Hilfe gehören nur Einzelpersonen als Mitglieder an. Es gibt keine kollektive Mitgliedschaft von Gruppen oder Organisationen.

Die Rote Hilfe organisiert ihre Arbeit auf zwei Ebenen:

- Zum einen bundesweit: Die Mitglieder wählen Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung, die über die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit entscheidet und den Bundesvorstand wählt. Mit ihren Mitgliedsbeiträgen schaffen sie die materielle Grundlage für die Unterstützung. Für die zweck- und satzungsgemäße Verwendung der Gelder ist der Bundesvorstand verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der Beiträge, organisiert Spendenaktionen und zentrale Kampagnen zu bestimmten Anlässen und ist für die laufende Arbeit verantwortlich. Die Information der Mitglieder und die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene werden im Wesentlichen durch die Rote-Hilfe-Zeitung geleistet.
- Zum anderen gibt es in vielen Städten Ortsgruppen. Von diesen wird die Unterstützungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit an den jeweils am Ort aktuellen politischen Prozessen orientiert und in Zusammenarbeit mit anderen

örtlichen Initiativen und Organisationen durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen und Aktivengruppen der Ortsgruppen entscheiden selbstständig über die Schwerpunkte ihrer Arbeit und über die Verwendung der am Ort gesammelten Spenden.

★ **Die Rote Hilfe versteht sich als Solidaritätsorganisation für die gesamte Linke**

Das heißt nicht, dass sie einen Alleinvertretungsanspruch erhebt (im Gegenteil streben wir die Zusammenarbeit mit möglichst vielen anderen Gruppen und Strukturen an), sondern dass sie an sich selbst den Anspruch stellt, keine Ausgrenzung vorzunehmen.

Wir wollen nicht nur materiell, sondern auch politisch Unterstützung leisten. Deshalb suchen wir mit denen, die wir unterstützen, die politische Auseinandersetzung und nehmen eventuell auch zu ihrer Aktion Stellung. Aber wir machen vom Grad der Übereinstimmung nicht unsere Unterstützung abhängig.

★ **Braucht die Linke eine übergreifende Solidaritätsorganisation?**

In der Regel erhalten Personen, die festgenommen werden oder einen Prozess haben, Unterstützung aus ihrem politischen Umfeld. Diese naheliegende Form der Solidarität wollen wir nicht ersetzen, aber ergänzen:

- Es gibt immer auch Menschen, die als Einzelne z.B. an einer Demo teilnehmen und im Fall ihrer Festnahme nicht auf einen unmittelbaren Unterstützungskreis zurückgreifen können.
- Manchmal sind die Belastungen durch Prozesskosten usw. oder auch die Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit so hoch, dass sie von einer Gruppe allein nicht getragen werden können.
- In vielen Fällen ziehen sich Ermittlungen, Anklageerhebung und Prozesse durch mehrere Gerichtsinstanzen so lange hin, dass die politischen Zu-

sammenhänge sich in der Zwischenzeit längst verändert haben, wenn das Urteil rechtskräftig wird.

Aus diesen Gründen halten wir eine Solidaritätsorganisation für notwendig,

- die unabhängig von politischen Konjunkturen kontinuierlich arbeitet,
- die aufgrund eines regelmäßigen Spendenaufkommens verlässlich auch langfristige Unterstützungszusagen machen kann,
- die bundesweit organisiert und nicht an Großstädte gebunden ist,
- die sich für die politisch Verfolgten aus allen Teilen der linken Bewegung verantwortlich fühlt,
- die auf Gesetzesverschärfungen und Prozesswellen bundesweit reagieren kann und
- die in der Lage ist, bundesweite Kampagnen finanziell und politisch zu initiieren oder zu unterstützen.

SOLIDARITÄT MUSS ORGANISIERT WERDEN!

Die Flyer der Roten Hilfe findest du unter:

<https://www.rote-hilfe.de/downloads>

Die Printversionen kannst du beim Literaturvertrieb der Roten Hilfe bestellen: literaturvertrieb@rote-hilfe.de

Kontakt zur Roten Hilfe

Bundesgeschäftsstelle

Postfach 3255

37022 Göttingen

Tel.: 0551 / 770 80 08,

Fax: 0551 / 770 80 09

e-mail:

bundesvorstand@rote-hilfe.de

info@rote-hilfe.de

Spendenkonto der Roten Hilfe e. V.

Sparkasse Göttingen

IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39

BIC: NOLADE21GOE

Impressum:

V. i. S. d. P.: A. Sommerfeld,

Postfach 3255, 37022 Göttingen

Stand: März 2022

Beitrittserklärung ★ ROTE HILFE E.V.

Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e.V. außerdem bin ich an aktiver Mitarbeit interessiert.

Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e.V. mit dem Betreff *Mitgliedsbeitrag*

Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e.V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von 8 Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der Kontoinhaber*in die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der*des Kontoinhaber*in und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Ich zahle einen **Mindestbeitrag** von jährlich 90,- € | anderer Betrag

halbjährlich 45,- € | anderer Betrag

vierteljährlich 22,50 € | anderer Betrag

monatlich 7,50 € | anderer Betrag

Ich zahle einen **Solibeitrag** von jährlich 120,- € monatlich 10,- €

*Der Normalbeitrag beträgt 7,50 € / Monat, der ermäßigte Mindestbeitrag (für Schüler*innen, Erwerbslose usw.) 5,- €*

Ich bin schon Mitglied und ändere meinen Beitrag auf

Ich bin schon Mitglied und ändere meine Adresse, Kontakt- oder Kontodaten wie unten

.....
Vorname und Name Mitglied/Neumitglied

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ, Wohnort

.....
Telefonnummer

.....
e-mail (wird ausschließlich vereinsintern verwendet)

.....
Name und Ort des Kreditinstituts

.....
BIC

.....
IBAN

.....
Datum und Unterschrift Mitglied/Neumitglied

Rote Hilfe e.V., Bundesvorstand, Postfach 3255, 37022 Göttingen

Gläubiger-Identifikationsnr.: DE49ZZZ00000318799, Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Wie wir im Rahmen der Mitgliederverwaltung mit deinen Daten umgehen, erfährst du unter

<https://rote-hilfe.de/images/pdf/Art13-mitglied.pdf>